

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 89 (2009)
Heft: 968

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorstellung von Kindheit und Jugend. Diese gelten uns als ein Schonraum, und ihr Ende fällt für gewöhnlich mit dem Zeitpunkt zusammen, zu dem ein Jugendlicher arbeitsfähig wird, ins Berufsleben eintritt oder eine höhere Ausbildung beginnt, also gegen Ende des zweiten Lebensjahrzehnts. Die Kinder auf dem Land hingegen mussten arbeiten, sobald sie physisch dazu in der Lage waren, also in der Regel spätestens mit 10 Jahren. Und damit endete die Kindheit. Überspitzt gesagt, waren die Verdingkinder in damaligen Augen häufig keine Kinder, sondern arbeitsfähige kleine Erwachsene. Kinderarbeit ist für uns heutzutage nur noch im Rahmen aussergewöhnlicher Umstände vorstellbar. Daher verbinden wir die Verdingkinder schnell mit Sklaverei. Im 19. Jahrhundert entsprach es der Normalität, dass die Kinder, alle Kinder, zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts herangezogen wurden.

Würden Sie so weit gehen, dass unsere gewohnten moralischen Kategorien und Urteilsverfahren nicht oder nur eingeschränkt auf die damalige Zeit angewendet werden können?

Nein. Das nun auch nicht. Denn der Umgang mit diesen Kindern darf umgekehrt nicht verharmlost werden. Allerdings gab es im Kontext der Armut der letzten Jahrhunderte eine grosse Härte im Umgang mit denen, die noch ärmer waren und einen Grad oder mehrere unterhalb des allgemeinen Knappheitsniveaus lebten. Darüber gab es immer wieder Empörung. Und – wenn auch erfolglose – punktuelle Revolten der ganz Armen. Erfolglos, weil sie einfach niedergeknüpft wurden, wenn sie, vom Hunger getrieben, vor die Tore der Höfe kamen und um Brot bettelten. Auch die Kriminalität der Armen, etwa der Holzdiebstahl, war eine Folge der von ihnen als empörend empfundenen Situation.

Wie äusserte sich die Empörung bei jenen, die selber nicht unter diesen Zuständen litten, also den Geistlichen, Lehrern, hablichen Bauern oder wohlhabenden Städtern?

Bei diesen Gruppen äusserte sich die Empörung zunächst in einer sehr einseitigen Wahrnehmung der Armut. Es gehörte zu den Selbsttäuschungen des 19. Jahrhunderts, dass man Armut vor allem als ein Phänomen der wachsenden Städte wahrnahm und mit dem Industriekapitalismus in Verbindung brachte. Man pflegte die Vorstellung, dass auf dem Land die Armut nicht so ausgeprägt und die Verhältnisse in Ordnung seien. Daher setzten die Reformkräfte auch fast nur in den Städten an. Ein wesentliches Element war, dass die Chance auf Armenunterstützung an bestimmte Herkunftsbedingungen geknüpft war, an das sogenannte Heimatrecht. Hilfe bekam man nur in der Herkunftsgemeinde, dort wo man geboren (oder heimatberechtigt) war, nicht am Aufenthaltsort. Die Landbevölkerung, die vor der ländlichen Armut in die Städte geflohen war, wurde im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit daher kurzerhand wieder in ihre jeweilige Heimatgemeinde ausgeschafft. Erst später wurden – oft zäh umstrittene – Regeln für Ausgleichszahlungen zwischen Heimat- und Wohnortgemeinden geschaffen.

Hört sich alles recht hoffnungslos an. Wo sehen Sie als Historiker Ausgangspunkte für die Humanisierung, die später dann ja eingetreten ist?

Anfangs des 20. Jahrhunderts. Deutlich wird das etwa an der Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen Armen, die sich zu jener Zeit zu ändern begann. Im 19. Jahrhundert war ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung von Armut die Frage, ob der Arme arbeitsfähig war oder nicht. Ein Armer, der noch einigermassen bei körperlichen Kräften, aber nicht arbeitswillig war, galt als

Bestellungen
unter
www.schweizer-monatshefte.ch
oder mit der
Postkarte
in der hinteren
Umschlagklappe
dieses Heftes.

